

2

BUNDESGERICHTSHOF

V ZB 15/85

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Axel J [REDACTED], L [REDACTED] Straße [REDACTED], H [REDACTED]-U [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
in [REDACTED] -

g e g e n

Ingrid J [REDACTED], R [REDACTED] weg [REDACTED], H [REDACTED]-U [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]
in [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am
11. Juli 1986 durch den Vizepräsidenten des Bundesgerichts-
hofes Dr. Thumm und die Richter Dr. Eckstein, Linden,
Dr. Vogt und Dr. Lambert-Lang

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß
des 4. Zivilsenats des Hanseatischen Ober-
landesgerichts zu Hamburg vom 1. Oktober 1985
wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Streitwert: 30 000 DM

G r ü n d e

I.

Das Urteil des Landgerichts vom 18. April 1985 ist dem
Prozeßbevollmächtigten des Klägers, Rechtsanwalt S■■■■, am
19. Juni 1985 zugestellt worden. Mit Schriftsatz vom 7. August
1985, der am 8. August 1985 bei Gericht eingegangen ist, hat
der Kläger Berufung eingelegt und gleichzeitig Wiederein-
setzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungs-
frist beantragt. Das Oberlandesgericht hat durch Beschluß vom
1. Oktober 1985 den Wiedereinsetzungsantrag abgelehnt und
die Berufung als unzulässig verworfen. Hiergegen richtet
sich die beim Oberlandesgericht eingelegte sofortige Be-
schwerde des Klägers.

- 3 -

II.

1. Die sofortige Beschwerde ist zwar entgegen der Ansicht der Beklagten zulässig (§§ 569 Abs. 1, 577 Abs. 2 ZPO), jedoch nicht begründet. Das Oberlandesgericht hat zu Recht die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist (§§ 233, 234 ZPO) für nicht gegeben erachtet.

a) Der Kläger hat hierzu vorgetragen:

An der Versäumung der Berufungsfrist treffe ihn und seinen Prozeßbevollmächtigten kein Verschulden. Der Fristablauf für die Einlegung der Berufung sei im Fristenkalender nicht eingetragen worden. Dabei habe es sich eindeutig um ein Versäumnis der Anwaltsgehilfin Frau Se. gehandelt, die als Bürovorsteherin für die Einhaltung und Überwachung der Fristen zuständig sei. Das Versehen sei Rechtsanwalt S. erst dadurch zur Kenntnis gelangt, daß in einem Termin zwischen den Parteien am 6. August 1985 vor dem Familiengericht auch das vorliegende Verfahren zur Sprache gekommen sei, ohne daß die Parteivertreter sich hätten dazu äußern können, ob das erstinstanzliche Urteil rechtskräftig geworden sei; daraufhin habe sich Rechtsanwalt S. im Büro die Akte vorlegen lassen und die Angelegenheit mit Frau Se. besprochen.

Frau Se. habe 1980 die Prüfung als Bürovorsteherin abgelegt und seither auch in verantwortungsvoller Position gearbeitet. Die Qualifikation dieser besonders gut geschulten Gehilfin habe sich im täglichen Büroablauf erwiesen.



Frau Se [REDACTED] werde überdies sowohl von Rechtsanwalt S [REDACTED] als auch von Rechtsanwalt Dr. W [REDACTED], der sich seit über zwei Jahren mit Rechtsanwalt S [REDACTED] in Bürogemeinschaft befinde, regelmäßig überprüft; Rechtsanwalt S [REDACTED] nehme hinsichtlich der Fristenüberwachung häufige Stichproben vor.

Zur Glaubhaftmachung seines Vortrags hat der Kläger eidesstattliche Versicherungen der Anwaltsgehilfin Se [REDACTED] sowie des Rechtsanwalts Dr. W [REDACTED] vorgelegt.

b) Auch mit diesem - gegenüber dem Vorbringen in der Vorinstanz - ergänzten Vortrag ist nicht dargetan, daß die Versäumung der Berufungsfrist nicht auf einem Verschulden des Klägers oder seines Prozeßbevollmächtigten, das er sich gemäß § 85 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen muß, beruht.

Nach ständiger Rechtsprechung darf zwar der Anwalt die Führung des Fristenkalenders einem gut ausgebildeten und als zuverlässig erwiesenen Mitarbeiter überlassen; er muß dann aber durch allgemeine Anweisungen den Büroablauf so organisieren, daß die Fristenwahrung hinreichend gesichert ist. Der Kläger hat indes nach wie vor nicht vorgetragen lassen, welche Anweisungen von seinem Prozeßbevollmächtigten hinsichtlich der Führung des Fristenkalenders in seinem Büro erteilt worden sind. Soweit vorgetragen worden ist, die Angestellten von Rechtsanwalt S [REDACTED] hätten Anweisung, daß bei Diktaten, die Termine enthalten, diese automatisch im Fristenkalender notiert werden, bezieht sich dies auf das vorgelegte Schreiben von Rechtsanwalt S [REDACTED] vom 28. Juni 1985, mit dem dieser den Kläger um Mitteilung gebeten hat, ob

Berufung eingelegt werden solle, verbunden mit dem Hinweis darauf, daß die Berufungseinlegung bis zum 19. Juli 1985 erfolgen müßte. Es sollte mit diesem Vortrag ersichtlich ein weiteres Versehen der Gehilfin Se● dargetan, nicht aber erschöpfend mitgeteilt werden, welche Anweisungen hinsichtlich der Führung des Fristenkalenders gegeben worden seien; im übrigen wäre, wenn hierzu keine weiteren Anweisungen bestünden, die mitgeteilte Anweisung eine völlig unzureichende Regelung. Das Vorliegen eines Organisationsverschuldens des Rechtsanwalts S● ist daher nicht auszuschließen.

Des weiteren wäre es Sache des Klägers gewesen, darzutun, was er auf das vorerwähnte Schreiben des Rechtsanwalts S● vom 28. Juni 1985 veranlaßt hat. Sollte er hierauf nicht rechtzeitig geantwortet haben, so wäre auch von einem eigenen Verschulden des Klägers auszugehen.

c) Sonach ist weder ein eigenes Verschulden des Klägers noch ein ihm zuzurechnendes Verschulden seines Anwalts (§ 85 Abs. 2 ZPO) auszuschließen. Die von § 233 ZPO für eine Wiedereinsetzung geforderte Voraussetzung, daß die Partei ohne ihr Verschulden an der Fristeinhaltung verhindert war, ist daher nicht dargetan (vgl. BGH Beschl. v. 21. Februar 1983, VersR 1983, 401). Demzufolge hat das Berufungsgericht auch zu Recht die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen (§ 519 b ZPO).

2. Die sofortige Beschwerde ist deshalb mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Thumm

Vogt

Dr. Eckstein

Lambert-Lang

Linden